

RAK-NBM-Präzisierungen

Vorbemerkung

Die Deutsche Bibliothek veröffentlicht Mitte Mai 2001 auf ihrem Server unter der Adresse <ftp://ftp.ddb.de/pub/rak-nbm/> die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Erschließung von elektronischen Ressourcen erarbeiteten und beschlossenen RAK-NBM-Präzisierungen.

Die Ad-hoc Arbeitsgruppe zur Erschließung von elektronischen Ressourcen ist im Oktober 1997 ursprünglich von der Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme ins Leben gerufen worden und 1999 eine Arbeitsgruppe der Konferenz für Regelwerksfragen geworden. Im Februar 2000 hat die Arbeitsgruppe ihre Arbeit beendet.

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag gehabt, Aktualisierungen und Verbesserungen für die RAK-NBM zu erarbeiten. Eine Bearbeitung des Bereiches der „continuing integrating resources“ ist von der Arbeitsgruppe auf Wunsch der Konferenz für Regelwerksfragen wegen der im Fluss befindlichen internationalen Entwicklungen in diesem Bereich zurückgestellt worden.

Eine Reihe von Aktualisierungen sind z.T. bereits im „Bibliotheksdienst“ veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt worden:

§ NBM 2 im Bibliotheksdienst 33(1999) H.8, S. 1326-1327,

Interpretationshilfe zu § NBM 3b,3 im Bibliotheksdienst 34(2000) H.1, S. 86-87,

§ NBM 109,3 im Bibliotheksdienst 33(1999) H.8, S. 1327.

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe hat Ende Januar 2000 weitere Präzisierungen für die RAK-NBM beschlossen, die noch nicht veröffentlicht worden sind.

Aus Zeitgründen konnte die Anlage 1 bis zum Abschluss der Arbeiten der Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Februar 2000 nicht mehr revidiert werden. Die Arbeitsgruppe macht deshalb darauf aufmerksam, dass die noch in unpräziser Form vorliegende Fassung der Anlage 1 derzeit in Teilen von den präzisierten Regeln der RAK-NBM divergiert.

Das Ehemalige Deutsche Bibliotheksinstitut (EDBI) hat ursprünglich eine Veröffentlichung der Präzisierungen und der bereits im Bibliotheksdienst veröffentlichten Aktualisierungen als Ergänzungslieferung zu den RAK-NBM geplant. Dies ließ sich leider nicht mehr verwirklichen.

Die Vorsitzende der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, Frau Monika Cremer, hat der Arbeitsstelle für Standardisierung der Deutschen Bibliothek im Frühjahr 2001 freundlicherweise eine Zusammenstellung der Präzisierungen mit Stand vom Februar 2000 zur Verfügung gestellt, die die Arbeitsstelle für Standardisierung der Expertengruppe Formalerschließung auf der Sitzung vom 25. und 26. April 2001 vorgelegt hat. Die Expertengruppe Formalerschließung hat den Präzisierungen zugestimmt.

Statt einer Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung hat die Expertengruppe Formalerschließung vorgeschlagen, die neue Fassung als Datei im pdf-Format auf den Server zu legen, um einen seitenweisen Ausdruck und damit ein Einlegen in die Loseblattausgabe der RAK-NBM zu ermöglichen.

Die Änderungen im Text sind markiert worden, um ein schnelles Auffinden zu ermöglichen.

Der Standardisierungsausschuss hat auf seiner zweiten Sitzung am 3. Mai 2001 einer Veröffentlichung der von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Erschließung von elektronischen Ressourcen erarbeiteten und beschlossenen RAK-NBM-Präzisierungen auf dem Server Der Deutschen Bibliothek zugestimmt. Mit der Veröffentlichung werden die Präzisierungen wirksam.

Bestehende Unstimmigkeiten und Divergenzen im Hinblick auf RAK-WB werden im Rahmen einer Überarbeitung der RAK-NBM einer Überprüfung unterzogen werden. Ein Ziel für die RAK-Revision ist ein revidiertes Gesamtregelwerk unter Integration aller Sonderregeln der RAK.

Mai 2001
Die Deutsche Bibliothek
Arbeitsstelle für Standardisierung

Mitglieder der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Erschließung von elektronischen Ressourcen waren laut Mitgliederliste (Stand: 16.11.1999):

Rita Albrecht	Hessisches Bibliotheksinformationssystem
Dr. Barbara Block	Gemeinsamer Bibliotheksverbund
Monika Cremer (Vorsitz)	Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Reiner Diedrichs	Gemeinsamer Bibliotheksverbund
Lisa Freitag	Universitätsbibliothek Regensburg
Christel Hengel-Dittrich	Die Deutsche Bibliothek
Dieter Höchsmann	Deutsches Bibliotheksinstitut und Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg
Luise Hoffmann	Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen
Nadine Körfer	Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main
Gabriele Messmer	Bayerische Staatsbibliothek München
Maria Elisabeth Müller	Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Monika Münnich	Universitätsbibliothek Heidelberg
Barbara Pagel	Zeitschriftendatenbank, Staatsbibliothek zu Berlin
Beate Rusch	Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg
Renate Weber	Die Deutsche Bibliothek
Stefan Wolf	Bibliotheksservicezentrum Baden-Württemberg

RAK-NBM-Präzisierungen (Stand: Februar 2000)

RAK-NBM-Präzisierungen (Stand: Februar 2000)

Vorbemerkung:

Im gesamten Regelwerk ist der Begriff „Computerdatei(en)“ durch „elektronische Ressource(n)“ zu ersetzen.

Neue Fassung*

§ NBM 2

1. Als Ausgabe wird die Gesamtheit der bibliographisch identischen Exemplare bezeichnet, die bei der Veröffentlichung eines Werkes entstanden sind.

Anm.: In den Regeln wird „Ausgabe“ auch für das zu katalogisierende Exemplar einer Ausgabe eines Werkes verwendet.

2. Als bibliographisch identische Exemplare einer Ausgabe gelten auch

- a) **Kopien, die einzeln und in der gleichen physischen Form (Materialart) hergestellt worden sind (z.B. Sicherungskopie einer Diskette);**
- b) **auf Anforderung hergestellte (published on demand) Kopien in der gleichen physischen Form;**
- c) **elektronische Ressourcen, die sich nur durch**
 - **den Datenträger (z.B. Diskette oder CD-ROM-Ausgabe);**
 - **das Ausmaß des Datenträgers (z.B. 9- oder 14-cm-Diskette);**
 - **die Art der Textdarstellung (z.B. ASCII-Datei, Word- oder Word Perfect-Text);**
 - **das erforderliche Betriebssystem;**
 - **den Zeichensatz;**
 - **komprimierte oder nicht komprimierte Speicherung;**
 - **Ausgabeformate oder Bildschirmanzeige (z.B. PDF oder Postscript) unterscheiden;**
- d) **auf Datenträgern ausgelieferte elektronische Ressourcen, die in einem Netz installiert werden.**

3. Liegt ein Werk in gedruckter und/oder in elektronischer Form vor, gelten als eine eigene Ausgabe

- a) **die Druckausgabe;**
- b) **die elektronische Ressource auf Datenträger(n) (vgl. § NBM 2,2,c u. d);**
- c) **die elektronische Ressource im Fernzugriff (vgl. § NBM 2,2,c u. d).**

4. Verschiedene Auflagen eines Werkes gelten als verschiedene Ausgaben. Als eigene Ausgaben gelten auch

- a) **Nachdrucke (Reprints);**
- b) **Sekundärformen (nachträglich erstellte Mikroform-Ausgaben, Blindenhörbücher und layoutgetreue Digitalisierungen).**

Ann.: Bei Sekundärformen von Druckwerken gelten für Eintragungen die Bestimmungen der RAK-WB bzw. RAK-ÖB.

5. Gekürzte Ausgaben, Teilausgaben und Auszüge eines Werkes gelten als Ausgaben eines Werkes.

Ann. 1: Im Zweifelsfall wird angenommen, daß es sich um verschiedene Ausgaben eines Werks handelt.

Ann. 2: Zur Behandlung von Bearbeitungen eines Werkes vgl. die §§ 617; NBM 697

*Veröffentlicht in RAK-Mitteilung Nr. 18 (BIBLIOTHEKSDIENST 33 (1999) H.8, S. 1326-1327)

Neue Fassung

§ NBM 3a

Der Geltungsbereich dieser Regeln betrifft folgende Materialarten:

...

2. Tonträger mit Ausnahme von Musiktonträgern; dazu gehören:

- a) Schallplatten;
- b) Tonbänder;
- c) Tonkassetten;
- d) CDs (=Compact Discs);
- e) **DAT-Kassetten (= Digital-Audio-Tapes-Kassetten);**
- f) **DVD-Audios (= Digital-Versatile-Discs-Audios);**

...

7. **Elektronische Ressourcen auf Datenträgern (mit Ausnahme von Werken der Musik);** dazu gehören Dateien auf:

- a) Disketten;
- b) **CD-Is, CD-Rs, CD-ROMs, CD-WORMs, Photo-CDs, Video-CDs und dgl.;**
- c) Magnetbandkassetten;
- d) Magnetbändern;
- e) **DVDs (= Digital Versatile Discs), DVD-Rs;**

8. **Elektronische Ressourcen** im Fernzugriff.

Anm.: Als **elektronische Ressourcen** im Fernzugriff gelten Dateien, die durch Datenfernübertragung zugänglich sind.

Anm. 1: Bildliche Darstellungen, Tonträger, Bildtonträger und Kombinationen mehrerer Materialarten (vgl. die Ziffern 1 - 4) werden in den Regeln zusammenfassend als "audiovisuelle Materialien" bezeichnet.

Anm. 2: Die innerhalb der Ziffern 1 - 5 und 7 genannten Begriffe gelten mit Ausnahme der geklammerten Begriffe als spezifische Materialbenennungen für die bibliographische Beschreibung. Bei Projektionsmaterialien gelten die Begriffe "Dia", "Diastreifen", "Arbeitstransparent" und "Arbeitstransparentstreifen" als spezifische Materialbenennungen.

In der Aufführung der Teile (vgl. § NBM 168,1, Abs. 5) wird für gedruckte Materialien als Bestandteile von Medienkombinationen die spezifische Materialbenennung "Buch" verwendet, letztere jedoch nur, wenn in der Vorlage keine andere Bezeichnung genannt und auch kein Stücktitel vorhanden ist.

Bei Ziffer 6 gilt "Spiel", bei Ziffer 8 "**Online-Ressource**" als spezifische Materialbenennung.

Anm. 3: Diese Aufstellung entspricht dem derzeitigen Stand der Technik und ist nicht als vollständig zu betrachten. Ergänzungen können im Bedarfsfall vorgenommen werden.

Interpretationshilfe zu § NBM 3b,3*

Vorbemerkung:

Der RAK-Paragraph NBM 3b,3 hat in der täglichen Katalogisierungspraxis immer wieder zu unterschiedlichen Auslegungen und damit zu voneinander abweichenden Ergebnissen geführt. Die Interpretationshilfe soll die Auslegung des § NBM 3b,3 vereinheitlichen und so die Fremddatennutzung in den Verbänden erleichtern.

Grundregel:

Als Hauptwerk mit Begleitmaterial werden Werke behandelt, denen eine oder mehrere Beilagen als physisch getrennte Bestandteile der Ausgabe beigegeben sind.

Als solche Beilagen gelten z.B.

- Erläuternde Texte (z.B. Booklets in CDs und CD-ROMs)
- Abbildungsverzeichnisse (z.B. zu Dias)
- Kartenbeilagen
- Mikroformbeilagen
- Verbrauchsmaterialien (z.B. Farbstifte) und Gegenstände (z.B. 3-D-Brille)
- Installationsanleitungen
- Elektronische Ressourcen auf Datenträgern

Hierbei ist es unerheblich, ob die Teile einzeln erwerbbar sind, jeweils eine eigene ISBN oder sonstige Nummer haben oder die Beigabe in einer Tasche oder lose erfolgt.

Sonderfälle:

Bei Druckwerken, denen elektronische Ressourcen auf Datenträgern beigegeben sind, ist jedoch zu beachten:

Handelt es sich bei dem Druckwerk um ein Installations- und/oder Bedienungshandbuch, wird der Datenträger als Hauptwerk und das Druckwerk als Beilage behandelt.

Ist eindeutig und ohne großen Aufwand (d.h. nur anhand von Angaben, die ohne Installation zugänglich sind) festzustellen, daß es sich bei dem Datenträger um eine elektronische Parallelausgabe zum Druckwerk handelt, so wird gemäß § NBM 2,2 (neu) jeweils eine eigene Einheitsaufnahme gemacht.

Wenn Teile zusätzlich zu einem gemeinsamen übergeordneten Titel noch über eigene, spezifische Sachtitel verfügen, wird das Werk als Medienkombination behandelt. Dabei gelten Bezeichnungen wie "Schülerbuch", "Übungsdiskette", "Beispiel-CD-ROM" nicht als spezifische Sachtitel.

Liegt einem mehrbändigen/mehrteiligen Werk mindestens ein Datenträger bei, der inhaltlich zum gesamten Werk gehört oder innerhalb des Gesamtwerkes gezählt ist, wird das Gesamtwerk als Medienkombination behandelt.

Wenn der Datenträger die Bestimmungen einer Zeitschriften-Beilage erfüllt (eigene durchlaufende Zählung), wird er nach den jeweiligen Verbundfestlegungen behandelt.

Zweifelsfälle:

Im Zweifelsfall gelten zusammengehörende Medien in verschiedener physischer Form als Medienkombination.

(Diese Interpretationshilfe wurde von der Konferenz für Regelwerksfragen auf ihrer 8. Sitzung am 1.12.1999 einstimmig beschlossen.)

*Veröffentlicht im BIBLIOTHEKSDIENST 34 (2000) H.1, S. 86-87

Neue Fassung

§ NBM 26

1. Sind die Angaben zu *einem* Titel auf verschiedene, nicht einander gegenüberliegende Stellen der Vorlage verteilt, so gilt diejenige als Haupttitelstelle, auf der der Sachtitel steht.
2. Liegen mehrere Titelstellen mit unterschiedlichen Fassungen des Titels vor, so gilt diejenige als Haupttitelstelle, die gemäß der Reihenfolge in § NBM 115 als Informationsquelle vorrangig heranzuziehen ist. Hat diese Informationsquelle (z.B. auf der Vorder- und Rückseite des Behältnisses) mehrere Titelstellen, so gilt diejenige als Haupttitelstelle, welche die umfassendsten Angaben zum Titel enthält. Bei mehreren gleichwertigen Stellen gilt gegebenenfalls die Vorderseite (des Behältnisses oder Objekts) als Haupttitelstelle.

Anm.: Gilt das Behältnis oder das Begleitmaterial als Haupttitelstelle, so wird bei mehrteiligen Werken in einer Fußnote gemäß § NBM 162,0 auf den Sachverhalt hingewiesen, **wenn der Haupttitel nicht auf den Objekten steht.**

Neue Fassung

§ NBM 109*

...

2. Bei mehrteiligen begrenzten Werken erhält im allgemeinen jede Ausgabe in verschiedener physischer Form eine eigene Einheitsaufnahme. - Liegen jedoch nur einzelne Teile eines mehrteiligen begrenzten Werkes **als Mikroform oder Nachdruck vor**, z.B. bei Lückenergänzungen, so wird nur *eine* Einheitsaufnahme gemacht.

Mehrteilige begrenzte Werke, die in derselben physischen Form in verschiedenen gezählten Ausgaben (Auflagen) erscheinen, deren physische Unterteilung sich nicht ändert (vgl. § 166,1), erhalten im allgemeinen eine einzige Einheitsaufnahme.

3. Fortlaufende Sammelwerke, die in verschiedenen Ausgaben (z.B. Auflagen, Nachdrucken) und/oder verschiedenen physischen Formen (**z.B. Mikroformen**) erscheinen, erhalten eine einzige Einheitsaufnahme. **Elektronische Ressourcen auf Datenträgern und elektronische Ressourcen im Fernzugriff erhalten jedoch jeweils eine eigene Einheitsaufnahme.**

Anm.: vgl. § NBM 2,3

Anm. 1: Zum Nachweis der verschiedenen Ausgaben eines Werkes unter bzw. mit ihrem Einheitssachtitel vgl. die §§ 159,1, 175, NBM 504 - 515, 701,2 und 3 sowie NBM 704,1 und 3.

Anm. 2: Zur Verknüpfung der Einheitsaufnahmen für verschiedene Ausgaben eines Werkes mit verschiedenen Titeln, für die ein Einheitssachtitel für Eintragungen nicht verwendet wird, vgl. die §§ NBM 163,2 und 3 sowie NBM 704,2.

*§ NBM 109,3 veröffentlicht in RAK-Mitteilung Nr. 18 (BIBLIOTHEKSDIENST 33 (1999) H.8, S. 1327)

Neue Fassung

§ NBM 114

Die Einheitsaufnahme enthält:

- a) die bibliographische Beschreibung der Vorlage in folgenden Gruppen und im allgemeinen in folgender Reihenfolge:

...

3. Erscheinungsvermerk:

- 3.1 Erscheinungsort bzw. Vertriebsort und dgl.,
- 3.2 Verlag, **Medienproduzent**, Vertrieb, **Host** und dgl.,
- 3.3 Erscheinungsjahr bzw. Jahr des Vertriebsbeginns und dgl.,
- 3.4 Druckort bzw. Herstellungsort,
- 3.5 Druckerei bzw. **Hersteller**;

...

Neue Fassung

§ NBM 115

1. Die für die Einheitsaufnahme notwendigen Angaben werden übernommen:

...

G. bei **elektronischen Ressourcen** auf Datenträgern (vgl. § NBM 3a,7):

- a) vom Behältnis;
- b) von den anderen zur Vorlage gehörenden Informationsquellen, und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel;
- c) vom Eröffnungsbildschirm und anderen internen Quellen;
- d) von Quellen außerhalb der Vorlage;

H. bei **elektronischen Ressourcen** im Fernzugriff (vgl. § NBM 3a,8):

- a) vom Eröffnungsbildschirm (**Homepage, Frontdoor und dgl.**);
- b) von den anderen internen Quellen, und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel.

...

Neue Fassung

§ NBM 127

Hauptsachtitel, Sachtitel des beigefügten Werkes und jeweils dazugehörige Parallelsachtitel werden im allgemeinen in der Form der Vorlage unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 115 - 126 wiedergegeben.

Enthält die Vorlage keinen Titel und ist ein solcher auch nicht aus anderen Quellen zu ermitteln, so wird ein fingierter Sachtitel in eckigen Klammern als Hauptsachtitel angegeben. Als fingierte Sachtitel sind vorzugsweise Eigennamen oder im deutschen gebräuchliche Benennungen des zu beschreibenden Materials zu verwenden.

Anm. 1: Zur Angabe einer kurzen inhaltlichen Charakterisierung als Zusatz zum fingierten Hauptsachtitel vgl. § NBM 134,8.

Anm. 2: Zum Hinweis auf den fingierten Sachtitel in einer Fußnote vgl. § NBM 162,0.

Beispiele

[Expertengruppe RAK-AV] [**Tonträger**] : [Gesprächsmitschnitt der 1. Sitzung vom 2. - 4. Dezember 1991 im Westdeutschen Rundfunk in Köln]

[Schachspiel] [**Spiel**]

Neue Fassung

§ NBM 128

...

6. Mehrere grammatisch verbundene Angaben zur sachlichen Benennung eines Werkes werden im allgemeinen als *ein* Sachtitel angegeben, und zwar auch dann, wenn sie auf mehreren Zeilen nicht fortlaufend geschrieben und/oder typographisch voneinander abgehoben sind. Als grammatisch verbunden gelten auch Angaben in Form appositioneller Gefüge und verkürzte Sätze.

Als *ein* Sachtitel werden auch andere Angaben behandelt, die auf einer Zeile bzw. auf mehreren Zeilen fortlaufend geschrieben und typographisch nicht voneinander abgehoben sind. **Versionsangaben bei elektronischen Ressourcen, die mit dem übrigen Teil des Sachtitels fortlaufend geschrieben sind, werden auch dann als Bestandteil des Sachtitels angegeben, wenn sich die Versionsangabe typographisch abhebt.**

Anm.: Zu Versionsangaben als Ausgabebezeichnungen vgl. § NBM 141.

Beispiele

Vorlage: MS-DOS 3.3

Wiedergabe: MS-DOS 3.3

Vorlage: **MAPLE V** Student Version
Release 3

Wiedergabe: MAPLE V, student version, release 3

Aber:

Vorlage: **U. Höweler**, Münster, FRG
MOBY
Molecular Modelling on the PC
Student Version English

Wiedergabe: MOBY : molecular modelling on the pc / U. Höweler. - Student version English

...

Neue Fassung

§ 131a

Die allgemeine Materialbenennung wird ohne einleitendes Deskriptionszeichen in eckigen Klammern angegeben. Folgende Benennungen werden verwendet:

- a) Bildliche Darstellung,
- b) Tonträger,
- c) Bildtonträger,
- d) Medienkombination,
- e) Mikroform,
- f) Spiel,
- g) **Elektronische Ressource**.

Anm.: Sind für eine Vorlage *zwei* Materialbenennungen zutreffend, so wird diejenige angegeben, welche die Speicherform bezeichnet (z.B. "**Elektronische Ressource**" als Materialbenennung für eine Video-CD).

Neue Fassung

§ NBM 134

...

8. Wird gemäß § NBM 127, Abs. 2 ein Sachtitel fingiert, so wird in eckigen Klammern eine kurze inhaltliche Charakterisierung in deutscher Sprache als Zusatz zum Sachtitel angegeben, wenn dies zum Verständnis erforderlich ist.

Beispiel

[Expertengruppe RAK-AV] [**Tonträger**] : [Gesprächsmitschnitt der 1. Sitzung vom 2. - 4. Dezember 1991 im Westdeutschen Rundfunk in Köln]

Anm.: Zur Weglassung von Zusätzen zu Gesamtsachtiteln vgl. § 155,5.

Neue Fassung

§ NBM 141

1. **Die Ausgabebezeichnung kann aus formalen (z.B. 2. Aufl., Version 5.3, repr.) und/oder sachlichen (z.B. Ausg. in dt. Sprache) Aussagen bestehen.**

Die Ausgabebezeichnung wird im Wortlaut der Vorlage unter Beachtung der Regeln für Zeichensetzung, Ziffern, Abkürzungen (vgl. die §§ 120 - 122, 124 und 125) übernommen. Eine nicht in der Vorlage genannte Ausgabebezeichnung wird nach Möglichkeit ergänzt, nicht jedoch eine 1. Auflage.

Besteht eine Ausgabebezeichnung aus zwei Aussagen, so werden diese durch Komma, Spatium (,) getrennt.

Bei elektronischen Ressourcen wird eine Versionsangabe als Ausgabebezeichnung angesehen, wenn zwischen dem Sachtitel und ihr andere Angaben stehen oder wenn sie nicht an der Haupttitelstelle genannt ist.

Anm.: Zur Angabe von Versionen bei **elektronischen Ressourcen** als Bestandteil des Sachtitels vgl. § NBM 128,6, Abs. 2.

Beispiele

Stand 31.12.73, 2. Aufl.
4. ed., 3. impr.

...

9. Bei Sekundärausgaben wird, gegebenenfalls nach der Ausgabebezeichnung der Primärausgabe, die physische Form (Materialart) der Sekundärausgabe angegeben. Dabei werden Bezeichnungen wie "Mikrofiche-Ausg.", "Mikrofilm-Ausg.", "Blindenhörbuch", „**CD-ROM-Ausg.**“ und „**Online-Ausg.**“ verwendet; bei Bedarf können weitere Bezeichnungen festgelegt werden.

Beispiele

2., umgearb. Ausg., [Mikrofiche-Ausg.]
3., erw. Aufl., [Blindenhörbuch]

Neue Fassung

2.6.2.3 Erscheinungsvermerk

Anm. 1: Bibliotheken können bei der Katalogisierung ihrer Pflichtexemplare über die folgenden Regelungen hinausgehen, indem sie zusätzliche oder wechselnde Verlagsorte, Verlage, Druckorte und Druckereien angeben.

Anm. 2: *Entfällt.*

Anm. 3: In den folgenden Regelungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der RAK-WB bzw. RAK-ÖB für

- a) Erscheinungsorte auch für Vertriebsorte
- b) Verlage auch für Medienproduzenten (**z. B. Datenbankanbieter, Hosts**)
- c) Kommissionsverlage auch für Vertriebe
- d) Druckorte auch für Herstellungsorte
- e) Druckereien auch für **Hersteller**
- f) Erscheinungsjahre auch für Jahre des Vertriebsbeginns

Neue Fassung

§ NBM 145

1. Ein Verlag **oder Medienproduzent**, der genannt ist, wird angegeben, auch wenn es sich um einen Selbstverlag oder einen Kommissionsverlag handelt. Neben einem Selbstverlag genannte Verlage gelten als Kommissionsverlage.
2. Von mehreren Verlagen **oder Medienproduzenten** wird im allgemeinen nur der besonders hervorgehobene bzw. zuerst genannte angegeben. Weggelassene Verlage **oder Medienproduzenten** werden durch "[u.a.]" angedeutet.

Anm.: Zur Angabe weiterer Verlage **oder Medienproduzenten** vgl. die Anmerkungen 1 und 3 zur Überschrift "2.6.2.3 Erscheinungsvermerk" vor § 143.

Beispiele

Amsterdam : Excerpta Medica [u.a.], 1974

Als zweiter Verlag steht "American Elsevier Publishing Co. Inc. New York" in der Vorlage

New York [u.a.] : VanNostrand [u.a.], 1971

Zum Verlag "VanNostrand" sind in der Vorlage vier Verlagsorte genannt. Als zweiter Verlag steht "Oxford University Press London" in der Vorlage.

Von in der Vorlage genannten Vertrieben wird gegebenenfalls zusätzlich zu einem Verlag bzw. Medienproduzenten einer angegeben, vorrangig ein inländischer, sonst der besonders hervorgehobene bzw. zuerst genannte. Unabhängig von der Vorlage wird die Bezeichnung "[Vertrieb]" hinzugefügt.

Beispiel

Grünwald: Inst. für Film und Bild in Wiss. und Unterricht ; Schorndorf : Hoffmann [Vertrieb]

3. Ist kein Verlag, **Medienproduzent** oder Vertrieb genannt oder ermittelt, so wird gegebenenfalls eine Körperschaft in abgekürzter Form angegeben, soweit sie nicht bereits in der Sachtitel- und Verfasserangabe oder in der Ausgabebezeichnung aufgeführt ist. Ist auch keine Körperschaft, aber eine Druckerei oder ein **Hersteller** genannt, so wird zumindest diese(r) anstelle des Verlages **oder des Medienproduzenten** angegeben.

Beispiele

Berlin : Dt. Bibliotheksinst., 1988

... / issued by the World Health Organization. - Geneva, 1970

Berlin : Alfa-Dr., 1955

Neue Fassung

§ NBM 151

1. Die erste Angabe der physischen Beschreibung besteht im allgemeinen aus der Anzahl der physischen Einheiten und der spezifischen Materialbenennung gemäß § NBM 3a, Anm 2. **Bei elektronischen Ressourcen im Fernzugriff wird nur die spezifische Materialbenennung angegeben.**

Beispiele

1 Videokassette
1 Film (auf 3 Spulen)
4 Arbeitstransparente
Schallpl.

Mehrteiliges Werk; zur Weglassung der Anzahl der physischen Einheiten vgl. § NBM 150,2.

1 Diskette
10 und/oder 12 Disketten

Bei verschiedenem Format; zur Angabe des Formats vgl. § NBM 152a,3.

2 CD-ROMs

1 CD-R

1 DVD

Online-Ressource

2. Danach werden in runden Klammern Angaben zum technischen System, zur Spieldauer, zur Anzahl der Abbildungen, zur Anzahl und Art der Teile, und, wenn es für zweckmäßig gehalten wird, zum Dateiumfang gemacht. Mehrere Angaben werden durch Komma, Spatium (,) getrennt. Die Angaben werden in folgender Reihenfolge aufgeführt

- a) das technische System sowie die Aufzeichnungsnorm, wenn sie nicht PAL entspricht, bei Bildplatten, Tonkassetten, Videobändern, Videokassetten;

Beispiele

(VHS)
(Video 2000, SECAM)
(U-matic, NTSC)
(DAT)

- b) die Spieldauer in Minuten (Min.), aufgerundet auf volle Minuten, wenn sie in der Vorlage genannt ist; bei Bildtonträgern, Tonbändern, Tonbildreihen;

Beispiele

1 Film (85 Min.)
1 Videokassette (VHS, 97 Min.)

- c) die Anzahl der Abbildungen bei Diastreifen,
Arbeitstransparenten,
Arbeitstransparentstreifen;

Beispiele

- 1 Diastreifen (6 Abb.),
- 3 Diastreifen (je 5 Abb.),
- 1 Arbeitstransparent (4 Folien)

- d) die Anzahl und Art der Teile bei Tonbildreihen,
Spielen;

Beispiele

- 1 Tonbildreihe (40 Min., 5 Diastreifen, 1 Tonkassette)
- 1 Tonbildreihe (80 Min., 311 Dias, 2 Tonkassetten)
- 1 Spiel (Spielpl., Spielgeld, 2 Würfel, 5 Spielfig., Spielanweisung in Kt.-Form, Textteil.)

- e) der Dateiumfang, wenn er in der Vorlage ge- bei **elektronischen Ressourcen**
nannt ist,

Beispiel

- 1 Diskette (980.320 Bytes)
- 1 Diskette (730.400 Bytes komprimiert)

Anm.: Zur Angabe des Umfangs von Manuskripten die auf Mikromaterialien wiedergegeben werden, in einer Fußnote vgl. § NBM 162,5.

Neue Fassung

§ NBM 152

Folgende sonstige physische und technische Angaben werden in der hier angegebenen Reihenfolge aufgeführt:

...

h) entfällt

...

Weitere physische und technische Angaben können gemacht werden.

Anm.: Zur Angabe der sonstigen physischen und technischen Angaben von Tonbildreihen in einer Fußnote vgl. § NBM 162,5.

Beispiele

... : 24x, farb.	<i>Mikrofiche</i>
... : s/w, ohne Ton	<i>Film</i>
... : farb., long play	<i>Videokassette</i>
... : 9,5 cm/s., mono	<i>Tonband</i>
... : 33 UpM, stereo	<i>Schallplatte</i>
... : ADD	<i>CD</i>
... : Dolby B	<i>Tonkassette</i>
... : HD	<i>Diskette</i>
... : farb., mit Ton und Videosequenzen	<i>CD-ROM</i>

Neue Fassung

2.6.2.6.4.1a Systemvoraussetzungen bei elektronischen Ressourcen auf Datenträgern

§ NBM 161a

Die Angaben werden gemacht, wenn sie der Vorlage zu entnehmen sind. Eingeleitet durch „Systemvoraussetzungen:“ werden, durch Semikolon, Spatium (;) getrennt, Angaben über Hard- und Softwarevoraussetzungen gemacht, im allgemeinen in der Reihenfolge und Form der Vorlage. Die Angaben können jedoch auch gemäß nachfolgender Gliederung in strukturierter Form aufgeführt werden:

- a) **Rechnertyp (hierzu gehört auch die Angabe des Prozessors)**
- b) **Speichergröße (sowohl Angabe über die notwendige freie Speicherkapazität der Festplatte als auch Größe des Arbeitsspeichers)**
- c) **Name des Betriebssystems (z.B. MS-DOS, Unix)**
- d) **Softwareanforderungen einschließlich der Programmiersprache (z.B. Windows 3.1)**
- e) **Peripheriegeräte (z.B. CD-ROM-Laufwerk, Modem, Maus)**
- f) **Hardwaremodifikationen (z.B. Soundkarte, Grafikkarte)**

Beispiele

Systemvoraussetzungen: PC, AT-kompatibel; Maus; Farbbildschirm; VGA-Karte; Windows 3.1; ca. 3,5 MB freier Speicherplatz auf lokaler Festplatte

Systemvoraussetzungen: 640 KB RAM; MS-DOS version 3.1 or higher; CD-ROM drive and controller card supporting Microsoft CD-ROM extensions

Neue Fassung

2.6.2.6.4.1b Systemvoraussetzungen, Zugang und Adresse bei elektronischen Ressourcen im Fernzugriff

§ NBM 161b

Die Fußnoten werden eingeleitet durch "Systemvoraussetzungen:", "Zugriffsart:" und "Adresse:".

1. Systemvoraussetzungen

Die Angaben werden gemacht, wenn sie der Vorlage zu entnehmen sind. Sie werden im allgemeinen vorlagegemäß angegeben, können jedoch auch gemäß der Gliederung in § NBM 161a in strukturierter Form aufgeführt werden.

Beispiel

Systemvoraussetzungen: Acrobat reader Version 4.0

2. Zugriffsart

Die Angabe wird gemacht, wenn sie für zweckmäßig gehalten wird.

Beispiel

Zugriffsart: ftp

3. Adresse

Beispiel

Adresse: <http://stirner.library.pitt.edu/~haworth/ccq.html>

Neue Fassung

§ NBM 162

0. *Angaben zur Haupttitelstelle und zum Hauptsachtitel*

Titel auf dem Behältnis

vgl. § NBM 26, Anm.; wenn bei mehrteiligen Werken der Haupttitel nicht auf den Objekten steht

Titel aus der Readme-Datei

bei **elektronischen Ressourcen**

~~Titel von der Homepage~~

entfällt

Hauptsachtitel fingiert

vgl. § NBM 127, Abs. 2

...

Neue Fassung

§ NBM 162

...

3. *Vermerke zur Verfasserangabe*

Mutmaßl. Verf.: ...

Überlieferte(r) Verf.: ...

Verf. (Hrsg. usw.) ermittelt

Verf. (Hrsg. usw.) ermittelt in: ...

... ist (sind) angebl. Verf.

... ist (sind) überlieferte(r) Verf.

Richtiger Name des 2. Verf. (des

Urhebers, des Hrsg., der Körperschaft usw.): ...

An der Haupttitelstelle auch.: ...

... [*Angabe des Teiles*] hrsg. von

...

In ... [*Angabe des Teiles*] ist

kein Hrsg. angegeben

...

vgl. § 136,1; für Angaben von außerhalb der Vorlage

vgl. § 137,3, Anm. 2; für Namen, die in der Verfasserangabe genannt sind

vgl. § 137,4; Berichtigung eines Personen- oder Körperschaftsnamens

vgl. § 138,1; Angabe eines scheinbar zusammengesetzten Namens

Neue Fassung

§ NBM 162

...

4a. Angaben zum Erscheinungsvermerk, zur Entstehung und zu den Nutzungsbedingungen

Teil 5 im Verl. ..., ... [Verlagsort], erschienen]	bei Verlagsänderungen in einem mehr- teiligen Werk
Ab Teil 5 im Verl. ..., ... [Verlagsort], erschienen		
Aufnahmejahr: ...]	wenn es erheblich vom Entstehungsjahr abweicht
Produktionsjahr: ...		
Aufnahmedatum: ...]	bei Live-Aufnahmen
... [Produktionsland, abgekürzt mit Autokennzeichen] ... [Produktionsjahr]		
Orig.: [Produktionsland und Produktionsjahr]		

Public domain software

entfällt

Lizenzpflichtig

bei **elektronischen Ressourcen**

Kostenfrei

bei **elektronischen Ressourcen**

**Abstracts und Inhaltsverzeichnis kosten-
frei**

bei **elektronischen Ressourcen**

5. Angaben zur physischen Beschreibung

Lehrerh. u.d.T.: ...]	vgl. § NBM 153,2; für Begleitmaterial mit selbständigem Titel
Lösungsh. u.d.T.: ...		
Erl. u.d.T.: ...		
Biograph. Einf. u.d.T.: ...		
Tonkassette: ...]	vgl. die §§ NBM 151 - 153; Angaben zur physischen Beschreibung einer Ton- bildreihe
Dias: ...		
Diastreifen: ...		
Manuskript: ...]	vgl. § NBM 151, Anm; Kollationsver- merk eines Manuskripts
Lichtton		
Magnetton		
Dateiformat: [z.B.] ASCII		
Dateiformat: Postscript, PDF [mehrere For- mate vorhanden]		bei elektronischen Ressourcen

...

Neue Fassung

§ NBM 162

...

12. Angaben zu Sekundärausgaben (vgl. § NBM 2,4,b)

Die Fußnote wird eingeleitet durch "Mikrofiche-Ausg.:", "Mikrofilm-Ausg.:", "Blindenhörbuch:", „**CD-ROM-Ausg.:**“, „**Online-Ausg.:**“ und ähnliche Angaben. Erscheinungsvermerk und physische Beschreibung sowie gegebenenfalls Gesamttitelangabe und Standardnummer der Sekundärausgabe werden, durch Punkt, Spatium getrennt, in dieser Reihenfolge angegeben. Innerhalb dieser Gruppen werden deren einzelne Bestandteile durch Deskriptionszeichen gemäß § NBM 122 getrennt. Für die Form der einzelnen Bestandteile gelten die Bestimmungen für die bibliographische Beschreibung (vgl. die §§ NBM 143 - 156 und 164 - 165a).

Ein vom Titel der Primärausgabe abweichender Titel der Sekundärausgabe gilt als Nebentitel, der in einer weiteren Fußnote angegeben wird, wenn unter bzw. mit ihm Nebeneintragen gemacht werden (vgl. die §§ NBM 706 und NBM 707). Die Fußnote wird eingeleitet durch "Titel der Mikrofiche-Ausg.:", "Titel der Mikrofilm-Ausg.:", "Titel des Blindenhörbuchs:", „**Titel der CD-ROM-Ausg.:**“, **Titel der Online-Ausg.:**“ und ähnliche Angaben.

Anm.: Zur Ausgabebezeichnung bei Sekundärausgaben vgl. § 141,9.

Beispiele

Mikrofiche-Ausg.: Stuttgart [u.a.] : Belser, 1990. 5 Mikrofiches : 24x + Begleith.

Mikrofiche-Ausg.: München [u.a.] : Saur, [1992]. 1 Mikrofiche : 42x. (Bibliothek der deutschen Literatur ; 5141). ISBN 3-598-53754-9

Neue Fassung

§ NBM 163

...

2. *Hinweise auf parallele Ausgaben*

Abweichende Titel vorhandener Parallelausgaben werden jeweils auf den Einheitsaufnahmen der anderen Ausgaben angegeben, wenn sie bei der Erstellung der Einheitsaufnahmen bekannt sind oder ihre nachträgliche Angabe möglich und zweckmäßig ist.

Anm.: Zur Verknüpfung von Parallelausgaben durch Nebeneintragen vgl. § NBM 704,2.

Abweichende Titel nicht vorhandener Parallelausgaben, die ohne zusätzliche Ermittlungen bekannt sind, werden entsprechend behandelt.

Auch u.d.T.: ...

Engl. Ausg. u.d.T.: ...

Buchausg. u.d.T.: ...

CD-ROM-Ausg. u.d.T.: ...

Online-Ausg. u.d.T.: ...

Teilausg. von: ...

Ausz. aus: ...

]

wenn für den Auszug bzw. die Teilausgabe ein eigener Einheitssachtitel bestimmt wird (vgl. § 513)

Auch als: ... [*Angabe eines Gesamtwerkes*]

Teilw. als: ... [*Angabe eines Gesamtwerkes*]

Vollst. als: ... [*Angabe eines Gesamtwerkes*]

Auch in: ... [*Angabe einer Zeitschrift*]

Teilw. in: ... [*Angabe einer Zeitschrift*]

]

wenn auch als Teil eines Gesamtwerkes erschienen

...

Neue Fassung

§ NBM 185

...

2. Einteilige Nebeneintragen, bei denen der erste Ordnungsblock der Haupteintragung zum zweiten Ordnungsblock der Nebeneintragung wird, sind z.B. Nebeneintragen unter
 - a) **verantwortlichen Personen,**
 - b) **verantwortlichen Körperschaften,**
 - c) nicht beteiligten Personen und Körperschaften.

Anm.: Zu verantwortlichen Personen und verantwortlichen Körperschaften vgl. § NBM 19a.

Den Namen verantwortlicher Personen werden im allgemeinen keine Funktionsbezeichnungen hinzugefügt.

Anm.: Bibliotheksverbände und Bibliotheken, die keinem Verbund angehören, können jedoch für ihren Arbeitsbereich festlegen, daß den Namen verantwortlicher Personen Funktionsbezeichnungen hinzugefügt werden.

Auf die Erläuterung "[Adressat]" bzw. "[Adressatin]" wird verzichtet.

Nach dem ersten Ordnungsblock wird kein abschließendes Satzzeichen gesetzt.

Neue Fassung

§ NBM 501

...

2. Wörter und Sätze am Anfang des Sachtitels, welche die eigentliche Sachaussage nur ankündigen oder einleiten, werden bei audiovisuellen Materialien, Spielen und **elektronischen Ressourcen** nicht als Teile des Sachtitels angesetzt.

Anm. 1: Für Mikromaterialien gelten in diesen Fällen die Bestimmungen von § 501,2 RAK-WB bzw. RAK-ÖB.

Anm. 2: Zu Nebeneintragungen unter der vorliegenden Form des Sachtitels vgl. NBM 714,1e.

Beispiel

Vorlage

UFA präsentiert
Heinz Rühmann
in
Quax, der Bruchpilot

Ansetzung

Quax, der Bruchpilot

Neue Fassung

§ NBM 504

...

3. **Für Bildtonträger, Medienkombinationen und elektronische Ressourcen werden solche Einheitssachtitel bestimmt, wenn sie in der Vorlage genannt sind.**

Anm.: Diese Bestimmung gilt auch für Tonaufzeichnungen von Filmen.

Neue Fassung

§ NBM 515

Ein Einheitssachtitel wird nicht bestimmt

...

f) **bei bildlichen Darstellungen, Tonbildreihen und Spielen.**

Anm.: Zur Verknüpfung verschiedener Ausgaben eines Werkes, für das kein Einheitssachtitel bestimmt wird, durch Fußnoten vgl. § NBM 163,2 und 3,a, durch Nebeneintragungen vgl. § NBM 704,2.

Neue Fassung

§ NBM 697

...

3. Mikromaterialien und fortlaufende Sammelwerke aller Materialarten erhalten jedoch die Haupteintragung nach den RAK-WB bzw. RAK-ÖB.

Vorlage: Deutsches Bibliotheksinstitut
Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz
Zeitschriften-Datenbank (ZDB)

HE: Zeitschriften-Datenbank [**Mikroform**]

Neue Fassung

§ NBM 714

1. Weicht die vorliegende Form eines Sachtitels an ordnungswichtiger Stelle von der Ansetzungsform ab, so werden bei Sachtitelwerken unter dem Sachtitel in der vorliegenden Form Nebeneintragungen gemacht. Das gilt für:

- a) Sachtitel, bei denen vor dem ersten Ordnungswort ihrer Ansetzungsform Wörter stehen, die nur den Umfang des Werkes nach Bänden, seine Einteilung oder sein Verhältnis zu anderen Teilen desselben Werkes bezeichnen (vgl. § NBM 502,1);
- b) Sachtitel, bei denen der Kasus des ersten Ordnungswortes geändert wurde (vgl. § NBM 502,1);
- c) Sachtitel, die an ordnungswichtiger Stelle Wörter mit schwankender oder gewandelter Schreibweise enthalten (vgl. § 205,1), die bei der Ansetzung nicht berücksichtigt wurde;
Anm.: Das gilt nicht für Wörter, die sowohl mit als auch ohne Bindestrich bzw. in einem Wort geschrieben vorkommen.
- d) Sachtitel, an deren Anfang Namen verantwortlicher Personen stehen, die gemäß § NBM 502,3 nicht als Teil des Sachtitels angesetzt werden;

Beispiel

Vorlage: Fellinis Schiff der Träume

HE: Schiff der Träume

NE: Fellinis Schiff der Träume

- e) **Sachtitel, an deren Anfang Wörter oder Sätze stehen, die gemäß § NBM 501,2 nicht als Teile des Sachtitels angesetzt werden.**

Beispiel

Vorlage: **Ufa präsentiert Heinz Rühmann in Quax der Bruchpilot**

HE: **Quax der Bruchpilot**

NE: **Ufa präsentiert Heinz Rühmann in Quax der Bruchpilot**

...

Neue Fassung

§ NBM 715

gestrichen